



POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

An die
Landesjustizverwaltungen

Innenressorts der Länder

über

das Bundesministerium des Innern, für
Bau und Heimat

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn

POSTANSCHRIFT 53094 Bonn

BEARBEITET VON Kerstin Empt

TEL +49 228 99 410-6730

FAX +49 228 99 410-5919

E-MAIL kerstin.empt@bfj.bund.de

AKTENZEICHEN **II 1 9101/4-21 2031/2018**
(bitte immer angeben)

DATUM Bonn, 11. Januar 2019

nachrichtlich

**Bundesverwaltungsamt
NIMIC**

BETREFF **Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012**

HIER Informationsschreiben an die Länder zum Inkrafttreten der Verordnung am 16. Februar 2019

BEZUG Gesetz zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts (BT-Drucks. 19/4851; BR-Drucks. 590/18)

ANLAGEN 1 (Liste der IMI-Länderkoordinatoren)

Die Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union (EU-Apostillen-Verordnung) wird ab dem 16. Februar 2019 unmittelbar gelten. Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über die für Sie wesentlichen Neuerungen in Bezug auf die Apostillierung bestimmter Urkunden, die in einem anderen Mitgliedstaat vorgelegt werden sollen.

1. Befreiung von der Apostillierung

Durch die Verordnung werden die vom sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung erfassten, von den Behörden eines Mitgliedstaats ausgestellten öffentlichen

DATENSCHUTZ UND INTERNET

Informationen gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung und § 55 des Bundesdatenschutzgesetzes sind in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz veröffentlicht.
Internet: www.bundesjustizamt.de

VERKEHRSANBINDUNG

U – Bahn 16, 63, 66
Haltestelle: Bundesrechnungshof/
Auswärtiges Amt (nicht barrierefrei)
Haltestelle mit Aufzug: Museum König

BANKVERBINDUNG

Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20
BIC: MARKDEF1590

Urkunden, vor allem aus dem Personenstandsbereich, bei der Vorlage bei Behörden eines Mitgliedstaats von der Pflicht zur Apostillierung befreit. Muss ein Antragsteller eine Urkunde aus einem anderen Mitgliedstaat in Deutschland vorlegen, darf die zuständige deutsche Behörde für deren Anerkennung weder eine Legalisation noch – als ähnliche Förmlichkeit – eine Apostillierung verlangen.

Erfasst werden Urkunden, die die folgenden Tatsachen belegen:

- a) Geburt;
- b) die Tatsache, dass eine Person am Leben ist;
- c) Tod;
- d) Namen;
- e) Eheschließung, einschließlich Ehefähigkeit und Familienstand;
- f) Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe;
- g) eingetragene Partnerschaft, einschließlich der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen, und Status der eingetragenen Partnerschaft;
- h) Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, Trennung ohne Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft;
- i) Abstammung;
- j) Adoption;
- k) Wohnsitz und/oder Aufenthaltsort;
- l) Staatsangehörigkeit;
- m) Vorstrafenfreiheit
- n) Öffentliche Urkunden, deren Vorlage von Unionsbürgern verlangt werden kann, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat haben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, wenn diese Bürger ihr aktives oder passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament oder bei Kommunalwahlen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unter den Bedingungen der Richtlinie 93/109/EG bzw. der Richtlinie 94/80/EG des Rates (1) ausüben möchten

2. Vereinfachung der Förmlichkeiten bei Übersetzungen, Art. 6 ff. der Verordnung

Wird in Deutschland eine in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Urkunde vorgelegt, so darf eine Übersetzung der Urkunde gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung

insbesondere nicht verlangt werden, wenn der öffentlichen Urkunde ein mehrsprachiges Formular gemäß Art. 7 der Verordnung beigelegt ist, sofern die deutsche Behörde der Auffassung ist, dass die Angaben in diesem Formular ausreichen.

Im Übrigen ist eine beglaubigte Übersetzung, die von einer Person angefertigt wurde, die nach dem Recht eines Mitgliedsstaats dazu qualifiziert ist, in allen Mitgliedstaaten anzunehmen (Art. 6 Abs. 2 der Verordnung). Eine Liste der entsprechend qualifizierten Personen wird von der EU-Kommission auf dem Europäischen Justizportal (www.e-justice.europa.eu) öffentlich zugänglich gemacht werden.

3. Mehrsprachige Formulare, Art. 7 der Verordnung

Den folgenden deutschen öffentlichen Urkunden wird auf Wunsch der Person, die zur Entgegennahme der öffentlichen Urkunde befugt ist, ein mehrsprachiges Formular gemäß der Verordnung beigelegt (Art. 7 Abs. 1 der Verordnung):

- a) Geburtsurkunde
- b) Einfache Meldebescheinigung (Leben)
- c) Sterbeurkunde
- d) Eheurkunde
- e) Ehefähigkeitszeugnis
- f) Erweiterte Meldebescheinigung (Familienstand)
- g) Lebenspartnerschaftsurkunde
- h) Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft
- i) Erweiterte Meldebescheinigung (Status der eingetragenen Partnerschaft)
- j) Einfache Meldebescheinigung (Wohnsitz/Ort des gewöhnlichen Aufenthalts)
- k) Führungszeugnis.

Dabei ist hervorzuheben, dass die mehrsprachigen Formulare als Übersetzungshilfe verwendet werden und keine eigenständige Rechtswirkung entfalten (Art. 8 Abs. 1 der Verordnung). Außerdem dürfen sie nur in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ausstellungsmitgliedstaat verwendet werden (Art. 8 Abs. 3 der Verordnung).

Gemäß § 1120 S. 1 ZPO-E werden die mehrsprachigen Formulare durch die Behörden ausgestellt, die für die Erteilung der Urkunden zuständig sind. Im Fall der vorbezeichneten Urkunden zu Ziff. 4 Buchstabe a) bis j) sind sie somit durch die jeweils zuständigen Standes- bzw. Meldeämter zu erstellen und der Urkunde beizulegen.

Das Bundesamt für Justiz ist für die Erteilung von mehrsprachigen Formblättern zuständig, soweit Führungszeugnisse und justizielle Urkunden betroffen sind.

Die entsprechenden Vordrucke werden von der EU-Kommission auf dem E-Justiz-Portal in verschiedenen Sprachkombinationen bereitgestellt werden und können dort entweder als ausfüllbares pdf-Formular heruntergeladen oder online ausgefüllt werden. Zur Veranschaulichung sind auf dem Europäischen Justizportal bereits für jeden Mitgliedstaat Muster von entsprechenden mehrsprachigen Formularen einsehbar unter https://e-justice.europa.eu/content_public_documents-551-de.do. Die Muster für die unter Buchstabe a) bis k) genannten deutschen Urkunden sind dort als Annex I-XI abgelegt.

Demgemäß gilt für die Ausstellung durch deutsche Behörden, dass

- die mehrsprachigen Formulare in deutscher Sprache auszufüllen sind (Art. 10 Abs. 1 der Verordnung)
- die Feldüberschriften der Formulare mithilfe der editierbaren pdf- bzw. Online-Formulare zweisprachig vorzunehmen sind, nämlich in Deutsch und einer Zielsprache, d.h. der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem die Urkunde, der das Formular beigefügt wird, vorzulegen ist (Art. 10 Abs. 2 der Verordnung).

Die mehrsprachigen Formulare sind mit dem Ausstellungsdatum sowie der Unterschrift und ggf. dem Siegel oder dem Stempel der Ausstellungsbehörde zu versehen. Die Herstellung einer körperlichen Verbindung des Formulars mit der jeweiligen Urkunde ist nicht zwingend erforderlich, sollte aber aus hiesiger Sicht in Anbetracht des unselbständigen Charakters des Formulars als reine Übersetzungshilfe erfolgen.

Für das Ausfüllen des Formulars wird im Regelfall eine Gebühr von 25 EUR erhoben, wenn nicht der Antragsteller nachweist, dass die Gebühr für das Ausstellen der Grundurkunde geringer ist.

4. Auskunftersuchen über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI)

Ergeben sich bei der Vorlage einer in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden öffentlichen Urkunde oder beglaubigten Kopie auf Seiten der Behörde berechnete Zweifel an deren Echtheit, so sind diese nach Art. 13 ff. der Verordnung mit Hilfe der Onlineplattform IMI (<https://webgate.ec.europa.eu/imi-net/>) zu klären. Diese wird derzeit bereits für andere EU-Instrumente als Kommunikationsplattform zwischen den Mitgliedstaaten der EU genutzt. Um IMI auch für die hier zugrunde liegende Verordnung nutzen zu können, ist eine Registrierung der jeweiligen Behörde in IMI notwendig. Die IMI-Plattform wird neben dem nationalen IMI-Koordinator beim Bundesverwaltungsamt auch von sogenannten IMI-Länderkoordinatoren betreut. Eine Liste dieser Ansprechpartner ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Mit den IMI-Länderkoordinatoren ist von Ihnen abzustimmen, wie und durch wen eine Registrierung für die hiesige Verordnung erfolgen kann.

Berechtigte Zweifel an der Echtheit können sich gemäß Art. 14 Abs. 2 der Verordnung insbesondere beziehen auf

- a) die Echtheit der Unterschrift;
- b) die Eigenschaft, in der die die Urkunde unterzeichnende Person gehandelt hat;
- c) die Echtheit des Siegels oder Stempels;
- d) eine mögliche Fälschung oder Verfälschung der Urkunde.

Artikel 14 der Verordnung regelt ein Stufensystem, die Echtheit der Urkunde zu überprüfen. Zunächst sollte die deutsche Behörde – vorbehaltlich einer erfolgten Registrierung in IMI – sich anhand der von den Mitgliedstaaten in den IMI-Datenspeicher (sog. Repository) eingestellten Musterurkunden von der Echtheit der Urkunde überzeugen. Gelingt dies nicht, kann die deutsche Behörde in einem nächsten Schritt über IMI eine Anfrage an die ausstellende Behörde im anderen Mitgliedstaat richten (ausgehendes Auskunftersuchen). Sie hat dabei gemäß Art. 14 Abs. 1 der Verordnung die Wahlmöglichkeit, ob sie die ausstellende Behörde über die zuständige Zentralbehörde im anderen Mitgliedstaat oder unmittelbar anfragt. Diese Anfrage kann unmittelbar und ohne Einschaltung des Bundesamts für Justiz als Zentralbehörde an die ausländische zuständige Stelle erfolgen. Die Anfrage wird über IMI mittels eines Formulars gestellt, das vorformulierte Standardfragen und -begründungen in deutscher Sprache enthalten wird, die vom System automatisch in die

passende Zielsprache übersetzt werden. Wird die Echtheit einer öffentlichen Urkunde oder ihrer beglaubigten Kopie auf ein solches Auskunftersuchen hin nicht bestätigt, so ist die ersuchende deutsche Behörde nicht verpflichtet, sie zu bearbeiten (Art. 14 Abs. 6 der Verordnung).

Umgekehrt können Behörden anderer Mitgliedstaaten über IMI bei begründeten Zweifeln Anfragen zur Echtheit deutscher öffentlicher Urkunden oder beglaubigter Kopien hiervon stellen (eingehende Auskunftersuchen). Hierbei können sie sich über IMI alternativ an das Bundesamt für Justiz als Zentralbehörde oder unmittelbar an die zuständige Länderbehörde wenden. Diese eingehenden Anfragen sind mittels eines Standardantwortformulars über IMI gemäß Art. 14 Abs. 5 der Verordnung innerhalb kürzester Frist zu beantworten, jedenfalls jedoch innerhalb einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen bzw. von zehn Arbeitstagen, wenn das Ersuchen über eine Zentralbehörde geleitet wird. Da das Bundesamt für Justiz mangels zentraler Urkundenregister die Echtheit einer vorgelegten Urkunde nicht aus eigener Sachkunde überprüfen kann, wird von hier in jedem Fall eine Weiterleitung an die zuständige Länderbehörde erfolgen. Spätestens bei Eingang eines entsprechenden Auskunftersuchens aus einem anderen Mitgliedstaat beim Bundesamt für Justiz ist daher – sofern noch nicht geschehen – die Registrierung der jeweils zuständigen Behörde im Land zu veranlassen, um eine Weiterleitung des Ersuchens an diese über IMI und eine nachfolgende fristgemäße Beantwortung gewährleisten zu können.

Bei der Kommunikation über IMI sind datenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich zum Zweck der Behördenregistrierung in IMI zeitnah mit dem für Sie zuständigen Länderkoordinator in Verbindung setzen. Zur Gewährleistung zeitnaher Behördenregistrierungen im konkreten Bedarfsfall erscheint es im Hinblick auf die nach Art. 14 Abs. 5 der Verordnung einzuhaltenden knappen Bearbeitungsfristen für eingehende Ersuchen zudem angezeigt, eine ständige Vertretungsregelung für die jeweiligen IMI-Koordinatoren in den einzelnen Bundesländern sicherzustellen.

Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen gern unter den angegebenen Kontaktdaten zur Verfügung.

Im Auftrag

(Dr. Plötzgen-Kamradt)